

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(35. Tagung, Genf, 26.-30. August 2019)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
weitere Vorschläge**

Korrekturen zum ADN 2019

Vorgelegt von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)

*,**

Das Sekretariat der ZKR schlägt folgende Korrekturen zum ADN 2019 vor:

1. Zum Inhaltsverzeichnis

Den Verweis auf „7.1.7“ fehlt im Inhaltsverzeichnis.

Vorschlag:

Einfügen: „7.1.7 Besondere Vorschriften für die Beförderung selbstzersetzlicher Stoffe der Klasse 4.1, organischer Peroxide der Klasse 5.2 und anderer Stoffe (als selbstzersetzliche Stoffe und organische Peroxide), die durch Temperaturkontrolle stabilisiert werden“.

2. Zu 1.6.7.2.1.3

Streichen der Übergangsvorschrift wegen Fristablauf.

Vorschlag:

„1.6.7.2.1.3 Abweichend von Unterabschnitt 7.1.4.1 dürfen die Stoffe UN 1690, UN 1812 und UN 2505 bis zum 31. Dezember 2018 in Einhüllenschiffen befördert werden.“.

ändern in:

„1.6.7.2.1.3 (gestrichen)“.

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2019/21 verteilt.

** Gemäß dem Arbeitsprogramm des Binnverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3.)).

3. Zu 1.6.7.2.2.2

Streichen der Übergangsvorschrift wegen Fristablauf.

Vorschlag:

Streichen:

”

7.2.3.20.1	Einrichtung von Niveau-Anzeigegeräten für Ballasttanks/-zellen	N.E.U. ab 1. Januar 2013 für Tankschiffe des Typs C und G und Doppelhüllen-Tankschiffe des Typs N Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2012
------------	--	---

“

4. Zu 1.6.7.2.2.2

Streichen der Übergangsvorschrift wegen Fristablauf.

Vorschlag:

Streichen:

”

8.1.6.2	Schlauchleitungen	Schlauchleitungen, die den vorhergehenden Normen EN 12115:1999, EN 13765:2003 oder EN ISO 10380:2003 entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2018 weiter verwendet werden.
---------	-------------------	---

“

5. Zu 1.6.7.2.2.2

Die Übergangsvorschrift

”

9.3.3.11.7	Abstände der Ladetanks zur Außenhaut	N.E.U. ab 1. Januar 2001, Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2038
------------	--------------------------------------	--

”

wird von folgender Übergangsvorschrift überdeckt:

”

9.3.3.11.7	Breite der Doppelhülle	N.E.U. ab 1. Januar 2007, Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2038
------------	------------------------	--

”

Vorschlag:

Streichen:

”

9.3.3.11.7	Abstände der Ladetanks zur Außenhaut	N.E.U. ab 1. Januar 2001, Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2038
------------	--------------------------------------	--

“

6. Zu 1.6.7.2.2.2

Streichen der Übergangsvorschrift wegen Fristablauf.

Vorschlag:

Streichen:

”

9.3.1.21.5 b) 9.3.2.21.5 b) 9.3.3.21.5 d)	Einrichtung zum Abschalten der Bordpumpe von Land aus	N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2006
9.3.2.21.5 c)	Schnellschlusseinrichtung zum Unterbrechen des Bunkerns	N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2008

“

7. Zu 1.6.7.2.2.2

Streichen der Übergangsvorschrift wegen Fristablauf.

Vorschlag:

Streichen:

”

9.3.1.41.2 9.3.2.41.2 9.3.3.41.2 in Verbindung mit 7.2.3.41	Heiz-, Koch- und Kühlgeräte	N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2010
--	-----------------------------	--

“

8. Zu 1.6.7.2.2.3.1

Streichen der Übergangsvorschrift wegen Fristablauf.

Vorschlag:

„1.6.7.2.2.3.1 Die Stoffe, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C der Typ N geschlossen mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von mindestens 10 kPa (0,10 bar) vorgeschrieben ist, können in in Betrieb befindlichen Tankschiffen des Typs N geschlossen mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von mindestens 6 kPa (0,06 bar) befördert werden (Prüfdruck der Ladetanks 10 kPa (0,10 bar). Diese Übergangsvorschrift gilt bis zum 31. Dezember 2018.“

ändern in:

„1.6.7.2.2.3.1 (gestrichen)“.

9. Zu 2.2.61.1.14

Die englische Fassung lautet: „Official Journal of the European Union“. Die französische und deutsche Fassungen müssen entsprechend korrigiert werden.

Vorschlag:

In Fußnote 3) „Amtsblatt“ ändern in: „Amtsblatt der Europäischen Union“.

10. Zu 2.2.9.1.10.3

Die englische Fassung lautet: „Official Journal of the European Union“. Die französische und deutsche Fassungen müssen entsprechend korrigiert werden.

Vorschlag:

In Fußnote 11) „Amtsblatt“ ändern in: „Amtsblatt der Europäischen Union“.

11. Zu 3.3.1, SV 241

Anpassung der französischen und der deutschen Fassung an die englische Fassung (siehe Anlage 1).

Vorschlag:

Im zweiten Satz „entzündbare Stoffe“ ändern in: „entzündbare feste Stoffe“.

12. Zu 8.1.2.1, b)

Auf Deutsch fehlt der Text: „für alle gefährlichen Güter, die sich an Bord befinden“.
Auf Französisch lautet es wie folgt: „pour toutes les marchandises dangereuses se trouvant à bord“.
Auf Englisch lautet es wie folgt: „for all dangerous goods on board“.

Es wird auch vorgeschlagen „als Ladung beförderten“ in allen Sprachfassungen hinzufügen. Begründung: Abgrenzung insbesondere zu (freigestellten) Betriebsstoffen.

Vorschlag:

(neu eingefügter Text unterstrichen, gelöschter Text durchgestrichen):

„die nach Abschnitt 5.4.1 vorgeschriebenen Beförderungspapiere und gegebenenfalls das Container-/ Fahrzeugpackzertifikat (siehe Abschnitt 5.4.2);“

ändern in:

„die nach Abschnitt 5.4.1 vorgeschriebenen Beförderungspapiere für alle als Ladung beförderten gefährlichen Güter, die sich an Bord befinden, und gegebenenfalls das Container-/ Fahrzeugpackzertifikat (siehe Abschnitt 5.4.2);“.

13. Zu 9.3.3.14.1

Es wird vorgeschlagen „Schiffsverbänden“ in „Schiffskörper“ zu ändern, weil es im Sinne „Schubverbände“ missverstanden werden könnte.

Vorschlag:

(neu eingefügter Text unterstrichen, gelöschter Text durchgestrichen):

„Bei Schiffen mit unabhängigen Ladetanks und bei Doppelhüllenbauweise mit in den Schiffsverbänden integrierten Ladetanks dürfen die sich aus der Leckrechnung ergebenden Intaktstabilitätsforderungen nicht unterschritten werden.“

ändern in:

„Bei Schiffen mit unabhängigen Ladetanks und bei Doppelhüllenbauweise mit in den ~~Schiffsverbänden~~ Schiffskörper integrierten Ladetanks dürfen die sich aus der Leckrechnung ergebenden Intaktstabilitätsforderungen nicht unterschritten werden“.

14. Zu 9.3.3.15.1, erster Satz

Zur Angleichung der Terminologie, wird ebenfalls vorgeschlagen „Schiffsbauweise“ in „Schiffskörper“ zu ändern (siehe Vorschlag für 9.3.3.14.1).

Vorschlag:

(neu eingefügter Text unterstrichen, gelöschter Text durchgestrichen):

„Bei Schiffen mit unabhängigen Ladetanks und bei Doppelhüllenschiffen mit in die Schiffsbauweise integrierten Ladetanks sind für den Leckfall folgende Annahmen zu berücksichtigen:“

ändern in:

„Bei Schiffen mit unabhängigen Ladetanks und bei Doppelhüllenschiffen mit in ~~die Schiffsbauweise~~ den Schiffskörper integrierten Ladetanks sind für den Leckfall folgende Annahmen zu berücksichtigen:“.

Anlage 1

11. Zu 3.3.1, SV 241

Auf English lautet der zweite Satz:

“Formulations with low nitrocellulose contents and not showing dangerous properties when tested for their liability to detonate, deflagrate or explode when heated under defined confinement by tests of Test series 1 (a), 2 (b) and 2 (c) respectively in the Manual of Tests and Criteria, Part I and not being a **flammable solid** when tested in accordance with Test No. 1 in the Manual of Tests and Criteria, Part III, sub-section 33.2.1.4 (chips, if necessary, crushed and sieved to a particle size of less than 1.25 mm) are not subject to the requirements of ADN.”.

Auf Französisch lautet der zweite Satz:

„Les préparations à faible teneur en nitrocellulose qui ne manifestent pas de propriétés dangereuses lorsqu'elles sont soumises à des épreuves pour déterminer leur aptitude à détoner, à déflagrer ou à exploser lors du chauffage sous confinement, conformément aux épreuves du type a) de la série 1 ou des types b) ou c) de la série 2 respectivement, prescrites dans la première partie du *Manuel d'épreuves et de critères*, et qui n'ont pas un comportement de **matière inflammable** lorsqu'elles sont soumises à l'épreuve No 1 de la sous-section 33.2.1.4 de la troisième partie du *Manuel d'épreuves et de critères* (pour cette épreuve, la matière en plaquettes doit si nécessaire être broyée et tamisée pour la réduire à une granulométrie inférieure à 1,25mm) ne sont pas soumises aux prescriptions de l'ADN.“.

Auf Deutsch lautet der zweite Satz:

„Den Vorschriften des ADN unterliegen nicht Zubereitungen mit niedrigem Nitrocellulosegehalt, die keine gefährlichen Eigenschaften aufweisen, wenn sie den Prüfungen für die Bestimmung ihrer Detonations-, Deflagrations- oder Explosionsfähigkeit bei Erwärmung unter Einschluss nach den Prüfungen der Prüfreihen 1a), 2b) und 2c) des Teils I des Handbuchs Prüfungen und Kriterien unterzogen werden, und die sich nicht wie **entzündbare Stoffe** verhalten, wenn sie der Prüfung Nr.1 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.2.1.4 unterzogen werden (für diese Prüfungen muss der Stoff in Plättchenform – soweit erforderlich – gemahlen und gesiebt werden, um die Korngröße auf höchstens 1,25 mm zu reduzieren).“.
